

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

12.09.2016

Frau

Jutta Ernstberger

Geschäftsstelle der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Kernerplatz 9

70182 Stuttgart

Bearbeitet von

Dr. Torsten Mertins (DLT)

+49 30 590097-311

torsten.mertins@landkreistag.de

Otto Huter (DST)

+49 30 37711-610

otto.huter@staedtetag.de

Az. 70.28.05 D

Per E-Mail: LAGA-GS@um.bwl.de

Lukas Schütz (DStGB)

+49 228 95962-17

lukas.schuetz@dstgb.de

Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf der LAGA-Mitteilung 31 A „Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“

Sehr geehrte Frau Ernstberger,

für die Zusendung des Entwurfs der LAGA-Mitteilung 31 A „Umsetzung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“ (Stand: 09.06.2016) und die hiermit verbundene Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen. Als Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände haben wir zu dem Entwurf die folgenden Anmerkungen.

I. Vorbemerkungen

In genereller Hinsicht stellen wir infrage, ob es tatsächlich notwendig ist, das Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) durch eine LAGA-Mitteilung zu flankieren, deren erster Teil bereits mehr als 100 Seiten zählt. Aus unserer Sicht besteht die Gefahr, dass auf diesem Wege Standards festgelegt werden, die sich so nicht aus dem geltenden Recht ableiten lassen. Darüber hinaus ist eine derart umfangreiche Handlungshilfe eher dazu angetan, künstlich vermeintliche Vollzugsdefizite zu produzieren, anstatt echte Vollzugsdefizite zu beseitigen, was eigentliche der Sinn und Zweck einer solchen Mitteilung sein sollte.

Erfreulich ist zwar, dass die Entwurfsfassung an einigen Stellen allgemein geübte und sachgerechte Praktiken aus dem rechtlichen „Graubereich“ herausholt und ausdrücklich billigt bzw. bestätigt. Dies gilt insbesondere für die Praxis des „sanften Abgleitens“ bei der Entladung von Elektro- und Elektronikgeräten (EAG) aus Sammelbehältern (vgl. Ziff. 2.7). Unverständlich ist allerdings, warum gefordert wird, vorher in Bildröhren und -schirme zu trennen, wenn § 14 Abs. 4 ElektroG eine weitere Separierung von Altgeräten an den Sammelstellen für unzulässig erklärt. Insgesamt halten wir jedoch insbesondere die Anforderungen im Kapitel 2 der Entwurfsfassung für zu detailliert und nicht immer durch das ElektroG gedeckt.

Darüber hinaus entsteht insbesondere mit Blick auf das Kapitel 2 aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände der Eindruck, dass dort viele in der Vergangenheit bereits diskutierte und – mit guten Gründen – wieder verworfene Forderungen an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE) erneut vorgebracht und aufgenommen werden. Kostenträchtige, rechtlich nicht abgesicherte und in der Praxis teilweise unrealistische Forderungen sollen nun offenbar im Wege einer LAGA-Mitteilung verpflichtend umgesetzt werden. Dabei sollten laut dem Merkblattentwurf die bestehenden gesetzlichen Regelungen eigentlich nur konkretisiert und erläutert werden (vgl. Vorwort).

II. Zu den Regelungen des Entwurfs im Einzelnen

2. Sammlung durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

2.1 Allgemeine Anforderungen an die Sammelstellen der öRE

Unter Ziff. 2.1 wäre eine nähere Erläuterung hilfreich, ob z. B. ein Nachtspeicherheizgerät aus einer vermieteten Wohnung vom Vermieter/Eigentümer als Abfall aus privater Herkunft oder gewerblicher Herkunft gilt, was eine haushaltsübliche Menge ist und wie missverständliche Regelungen des Gesetzgebers zu heilen sind. Geräte, die aus einer gewerblichen Nutzung/Vermietung/Pacht stammen, sind u. E. keine Geräte aus einem privaten Haushalt bzw. nur bis zu der Menge, die üblicherweise in einem privaten Haushalt anfallen (8 Geräte!?). Hat ein Eigentümer mehrere Mietwohnungen, würde er nicht unter diese Regelung fallen, weil er a) dann mehr Geräte vergleichbar eines privaten Haushaltes hat und b) gewerblich tätig ist.

Die Aussage, dass die Pflicht zur Sammlung für die von Vertreibern angelieferten Mengen auch dann gilt, wenn diese in großen Mengen („nicht haushaltsüblich“) angeliefert werden, ist unverständlich. Die Photovoltaikanlage auf einem Wohnhaus ist im Falle einer Stromeinspeisung bspw. immer gewerblich. Rein privat können z. B. nur einzelne Module am Gartenhäuschen anfallen, aber keine 20 oder 30 Stück. Es widerspricht unseres Erachtens auch der Aussage unter Ziff. 1.2, wonach Photovoltaikmodule aus einem Solarpark oder Nachtspeicherheizungen aus Großsanierungen von Wohnungsbaugesellschaften auf Grund ihrer Menge zu Altgeräten anderer Nutzer als privater Haushalte gehören und unter die Regelungen des § 19 ElektroG fallen. An anderer Stelle ist davon die Rede, dass bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1, 2 und 6 nach § 14 Abs. 1 ElektroG Anlieferungszeitpunkt und -ort mit dem öRE abzustimmen sind. Dies hat sich auf die „haushaltsübliche Menge“ zu beziehen, die damit für die Gruppen 3, 4 und 5 nicht näher definiert sind.

2.2.1 Betriebsordnung

Die Ausführungen zur Betriebsordnung unter Ziff. 2.2.1 sind in dieser Breite überflüssig. Dort wäre etwa die Formulierung ausreichend: „Für Sammelstellen und Übergabestellen ist eine Betriebsordnung zu erstellen, die den arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen genügt.“ Damit die im Vorwort des Mitteilungsentwurfs postulierte Rechtsklarheit, Vereinfachung und Stärkung des Vollzugs auch gelebt wird, regen wir an, in einer Anlage eine Musterbetriebsordnung für die Annahme- und Übergabe von EAG beizufügen.

2.2.2 Betriebstagebuch

Die Ausführungen zum Betriebstagebuch sind in dieser Breite ebenfalls überflüssig, zumal das ElektroG keinerlei Aussagen dazu trifft. Deshalb hat das eher empfehlenden Charakter. Betriebstagebücher werden zwar überall dort geführt, wo ein Betrieb stattfindet, also auch an Annahme- und Übergabestellen. Es kommt allerdings darauf an, was alles im Betriebstagebuch zu erfassen ist. Auf jeden Fall muss das Personal (Namen, Funktionen, Verantwortlicher), Öffnungszeit und Abweichungen davon, besondere Vorkommnisse, Unfälle-

le, Verletzungen usw. dokumentiert werden. Angaben zu Schulung des Personals, deren Eignung usw. sind demgegenüber nicht erforderlich.

2.2.3 Personal

Die Ausführungen zur Unterweisung des Personals in Ziff. 2.2.3 sind eher unklar und – soweit verständlich – tendenziell deutlich zu weitgehend. Zu bedenken ist, dass an Sammelstellen oftmals nur Hilfskräfte beschäftigt werden. Unstreitig ist, dass es eine Einweisung dieses Personals geben muss, die sinnvollerweise von einem qualifizierten Mitarbeiter der Annahme-/Übergabestelle vorzunehmen ist. Außerdem müssten in regelmäßigen Abständen Wiederholungsunterweisungen stattfinden. Allein dies sollte in der Vollzugshilfe niedergelegt werden. Wenig hilfreich bzw. vollzugstauglich sind derartige Vorschläge vor allem dann, wenn gefordert wird, dass Sachkunde bzw. Personalqualifikation „nachzuweisen“ ist, ohne anzugeben, wie dies konkret geschehen soll.

2.3 Sammelgruppen

Um ihren besonderen Eigenschaften und den damit verbundenen notwendigen Sicherheitsvorkehrungen Rechnung zu tragen, sind Nachtspeicherheizgeräte, die Asbest oder sechswertiges Chrom enthalten, getrennt von den anderen Altgeräten in einem eigenen Behälter zu sammeln (siehe auch Ziff. 2.4.1, Sammelgruppe 1).

Laut dem Entwurf soll eine Abholung dieser Behältnisse aber erst ab einer Menge von 5 m³ erfolgen. Zum Teil ist die auf den kommunalen Wertstoffhöfen angeordnete Anzahl an Nachtspeicherheizgeräten jedoch so gering, dass hier insbesondere durch das Bereitstellen der zusätzlichen Containerfläche erhebliche Kosten und auch praktische Probleme entstehen, bis eine Abholung angemeldet werden darf. Gleiches gilt auch für die batteriebetriebenen Geräte der Sammelgruppe 5. Auch hier müsste ein zusätzlicher Containerstellplatz zur Verfügung gestellt werden, um mindestens 5 m³ dieser Geräte getrennt von den restlichen Geräten der Gruppe 5 bis zur Abholung zu sammeln.

2.4 Annahme von Elektroaltgeräten (EAG)

Fachlich und praktisch nicht nachvollziehbar ist das unter Ziff. 2.4 festgehaltene generelle Einwurfverbot. Abgesehen davon, dass in der entsprechenden Passage der Vollzugshilfe der Wortlaut des § 14 Abs. 2 ElektroG („möglichst“) nur unvollständig und damit verkürzend wiedergegeben wird, setzt sich die Vollzugshilfe insoweit zu sich selbst in gewissen Widerspruch. An anderer Stelle werden 36 m³-Container als geeigneten Behälter für die Sammelgruppe 5 ausgewiesen, jedoch kann ein solcher Container definitiv nicht komplett durch bloßes Einlegen befüllt werden.

Soweit unter Ziff. 2.4 die Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten in Mulden komplett ausgeschlossen werden soll, würde dies ebenfalls dazu führen, dass viele kleine Sammelstellen geschlossen werden müssten. Dass hier ein innerökologischer Zielkonflikt besteht, weil die Höhe der Verwertungsquote mit der Dichte des Sammelsystems korreliert, wurde bereits erwähnt. Statt eines generellen Verbots von Mulden sollten allenfalls Regelungen erwogen werden, die zum Ziel haben, den Einsatz von Mulden zu reduzieren – zumal ein „Schüttversuch“ mit Mulden nicht stattgefunden hat.

2.4.1 Spezielle Anforderungen an die Erfassung der Elektroaltgeräte geordnet nach Sammelgruppen

Sammelgruppe 1: Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte

Die Klarstellungen zu Nachtspeicherheizgeräten sind zu begrüßen, insbesondere die Aussagen mit sechswertigem Chrom. Allerdings wird noch zu diskutieren sein, was ein „geeignetes Verhältnis“ zur Sammlung darstellt.

Zudem sollten die öRE schon aus Gründen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes die Möglichkeit erhalten, die Annahme von Nachtspeicherheizgeräten an bestimmte Bedingungen (z. B. ordnungsgemäße Verpackung) zu knüpfen. Nicht ordnungsgemäß verpackte Nachtspeicherheizgeräte oder zerlegte Teile müssen aus Arbeitsschutz- und Vorsorgegründen für unser Personal zunächst mit dem Hinweis auf Fachfirmen bzw. auf eine ordnungsgemäße Verpackung abgelehnt werden können, ohne dass es sich um eine grundsätzliche Ablehnung handelt. Dass für die Annahme von nicht ordnungsgemäß verpackten Nachtspeicherheizgeräten ein Entgelt erhoben werden kann, genügt insofern nicht.

Sammelgruppe 2: Kühlgeräte und ölgefüllte Radiatoren

Es ist aus Sicht der Praxis zutreffend, dass die Sicherung des Ladegutes bei der Sammelgruppe 2 in Containern mit angeschrägten Ecken äußerst problematisch ist. Es können während des Transports seitliche Verschiebungen und mögliche Schädigungen am Ladegut nicht ausgeschlossen werden. Allerdings ist auch darauf hinzuweisen, dass die Auftragnehmer aus Stabilitätsgründen überwiegend nur noch Container mit angeschrägten Ecken zur Verfügung stellen. Container mit rechtwinkligen Seitenwand-Bodenverbindungen werden kaum noch bereitgestellt, sodass die Praxis sich hier erheblichen Umsetzungsschwierigkeiten ausgesetzt sieht.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass es nach Auskunft aus der Praxis 36 m³-Container, die über Flügeltüren verfügen, nicht in einer auslaufsicheren Variante erhältlich sind. Soll ein Auslaufschutz hergestellt werden, müssen Dichtlippen behälterseits angebracht sein!

Sammelgruppe 3: Bildschirme, Monitore und TV-Geräte

Hinsichtlich der Empfehlung, Röhren- und Flachbildschirme über getrennte Container separat voneinander zu erfassen, ist darauf hinzuweisen, dass auf den Sammel- und Übergabestellen ohne Erweiterungsmaßnahmen nicht unbegrenzt Platz zur Aufnahme weiterer Übergabecontainer zur Verfügung steht. Überdies führt diese Empfehlung faktisch dazu, dass eine Untersammelgruppe für Flachbildschirme gebildet wird, was vom Gesetz nicht vorgesehen ist.

Sammelgruppe 5: Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente

Die Annahme, dass es sich bei Vorhandensein eines festen Kabels nicht um ein batteriebetriebenes Altgerät handelt, ist aus Sicht der Praxis zu begrüßen, da es Trennung von batteriebetriebenen und nicht-batteriebetriebenen Geräten erleichtert. Die Aussage, dass sich für solche Geräte ein 36 m³-Container (möglichst gedeckelt, Plane ist ungeeignet, i.d.R. undicht, siehe hierzu auch Tab. 2.1) eigne, ist aus Sicht der Praxis zu begrüßen, steht aber im Widerspruch zu dem o. g. Einwurfverbot. Ein 36 m³-Container kann nicht ausschließlich durch Einlegen befüllt werden.

Für die Empfehlung, bei der Sammlung die in Leuchten enthaltenen Lampen, soweit möglich, vorher zu entnehmen und der Sammelgruppe 4 zuzuführen, fehlt es an der gesetzlichen Grundlage. Die Empfehlung ist daher zu streichen.

Sammelgruppe 6: Photovoltaikmodule

Aus Sicht der Praxis muss noch geklärt werden, ob das vorgesehene Abkleben der Kontakte tatsächlich ausreichend ist. Falls ja, müsste diese Pflicht aus Gründen der Praktikabilität dem Anlieferer aufgetragen werden. Allerdings zeigen die praktischen Erfahrungen, dass das Abkleben nicht ausreicht. Die Klebestreifen bzw. die Isolationsmaterialien fallen ab. Es müssen eigentlich in den Installationsdosen die Anschlüsse entfernt werden.

Die Klarstellung, dass solarthermische Anlagen zur Warmwassererzeugung („Sonnenkollektoren“) keine Photovoltaikmodule sind und nicht in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen, ist aus Sicht der Praxis notwendig und zu begrüßen.

In der Tabelle 2.1 sind bei den Behältnissen auf jeden Fall die großen Kunststoffpalettenboxen (2,5 m³) zu ergänzen. Mit den kleinen Boxen (1 m³) haben viele öRE Probleme, da sie für die großen Module zu klein sind. Es muss im Übrigen dringend darauf hingewirkt werden, dass die Kunststoffpalettenboxen über das Portal der Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR) abrufbar sind, was zurzeit nach Auskünften aus der Praxis noch nicht der Fall ist. Daher müssen die Behälterkriterien in der Tabelle 2.1 hinreichend konkret dargestellt werden.

Zugleich ist anzumerken, dass der Hinweis auf eine möglichst separate Erfassung der einzelnen Modulvarianten ebenfalls zu einem erhöhten Platzbedarf führt, der logistische Probleme auf den Wertstoffhöfen nach sich zieht, zumal das ElektroG nur eine Sammelgruppe vorsieht.

2.4.2 Anforderungen an die Erfassung der Elektroaltgeräte nach dem neuen Zusammenschnitt der Sammelgruppen ab 15.08.2018

In dem Entwurf wird auf die Änderungen hingewiesen, die ab dem 15.08.2018 für die Sammelgruppen 2, 4 und 5 gelten. Nach Einschätzung der Praxis wird es dann für jede der drei genannten Gruppen dann eine a- und eine b-Gruppe geben. Die wird voraussichtlich weiteren Platzbedarf an den Sammelstellen bedeuten und ggf. einige öRE dazu zwingen, mangels Platz die eine oder andere Gruppe von einer Sammelstelle entfernen zu müssen. Für Lithiumbatterien wurde nach Intervention des Gemeinsamen Rücknahmesystems (GRS) Batterien/ZVEI/Bitcom mit Unterstützung der deutschen Behörden über die EU bereits eine Sondervorschrift 376 geschaffen. Hilfreich wäre es für die öRE, wenn auch hier eine Ausnahme geschaffen wird, um batteriehaltige und -freie Geräte zusammenzufassen.

2.6 Optimierung einzelner Sammelgruppen

An dieser Stelle ist angesprochen, dass der jeweilige öRE in Eigenregie die Entsorgung von EAG übernehmen kann und hierzu etwa Separierungen einzelner Geräte und eigene Maßnahmen vornehmen kann, die ohne Eingriffe in die Gerätesubstanz auskommen, z. B. Sortieren oder oberflächliche Reinigung. Diese Tätigkeiten sollen nicht als „Erstbehandlung“ gewertet werden, sodass für den öRE auch eine Zertifizierung als Erstbehandlungsanlage nicht erforderlich ist.

2.7 Anforderungen an Transport und Entladung der Sammelbehältnisse im Rahmen der Abholkoordination

Der Ausschluss einer Sammlung in Mulden ist aus den o. g. Gründen aus Sicht der Praxis sehr kritisch zu beurteilen. Dagegen ist aus Sicht der Praxis sehr positiv zu bewerten, dass das „sanfte Abgleiten“ als Vorgehensweise zur bruch sicheren Entladung von EAG akzeptiert wird. Gefragt werden muss deshalb: Warum wird das sanfte Abgleiten aus 36m³-Behältern gestattet, aber nicht aus kleineren Behältern? Man kann u. E. auch aus Mulden oder kleineren Behältern sanft abgleiten lassen.

3.1 Rücknahme durch Hersteller/Pflicht zur Aufstellung von Sammelbehälter beim örE

Es gibt auf der EAR-Internetplattform keine Möglichkeit mehr, nicht (rechtzeitig) abgeholt, nicht den Kriterien der Tabelle 2.1 entsprechende oder nicht (zurück-)gestellte Behälter zu reklamieren. Dies muss manuell mit hohem Aufwand bei der EAR betrieben werden. Bspw. wurde im Falle der Stadt Karben (Wetteraukreis) am 18.07.2016 ein Behälter nicht abgeholt und erst nach zahlreichen Telefonaten zwischen Stadt und EAR gelangt es der EAR, dann zum 22.07.2016 die tatsächliche Abholung zu veranlassen.

Ein Reklamationsverfahren kann nur über die EAR-Plattform eingerichtet werden und muss kurzfristig greifen, sonst gehen den örE immer wieder die Sammelkapazitäten aus. Für die Transporteure müssen empfindliche Sanktionen (wieder) eingeführt werden.

4.6 Rücknahme der durch Vertreiber zurückgenommen EAG

Für die Annahme von EAG von mittleren und größeren Vertreibern ist die örE an kleinen Übergabestellen überfordert. Sobald eine Anlieferung 20 % der Behälterkapazitäten übersteigt, bekommen die Annahmestellen ein Problem. Bei einem Vorlauf von vier Werktagen können die örE solche Anlieferungsmengen nicht mehr steuern und müssen dann schließen. Dies geht dann zu Lasten der Anlieferungen privater Haushalte.

5. Umgang mit lithiumhaltigen Geräte-Altballerrien aus EAG

In diesem Kapitel wird eine Vielzahl von Vorgaben und Wunschvorstellungen aufgeführt. Dadurch geht die Übersichtlichkeit verloren. Wünschenswert wäre es vielmehr, wenn konkret beschrieben würde, wie welche

- Batterien und
- Sammelgruppen mit Batterien

in welchen (von den Herstellern zur Verfügung gestellten) Behältern (mit konkreteren Angaben als derzeit in Tabelle 2.1) von den örE bereitgestellt werden. Die Hersteller müssen entsprechende Behälter incl. Kennzeichnungen zur Verfügung stellen.

Eine weitere Mitarbeit und Verantwortung bei der Abholung/Verladung, beim Transport und sonstigen Kontroll- und Überwachungstätigkeiten (möglicherweise i. S. d. ADR) ist durch die Definition in § 14 Abs. 1 Satz 1 ElektroG („Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ... stellen unentgeltlich bereit: ...“) nicht vorgesehen. Dies ist Sache des Rücknahmesystems!

Die übrigen Hinweise auf den 17 Seiten des Kapitels 5 des Mitteilungsentwurfs sind aus Sicht der örE entbehrlich.

Zu begrüßen ist, dass durch die Formulierung „sollte“ klargestellt wird, dass die Entnahme von Altballerrien und Altakkumulatoren, die nicht vom Altgerät umschlossen sind, keine unbedingte Pflicht des örE darstellt. Der Hinweis, dass die EAG in der Untergruppe „batteriebetriebenen Altgeräte“ der Sammelgruppe 5 zu erfassen sind, wenn der örE die Batterien nicht entnimmt, schafft für die Praxis die erforderliche Klarheit.

5.1 Erfassung und Beförderung von lithiumhaltigen Gerätebatterien in EAG

5.1.1 Vorgaben für die Beförderung von EAG, die unbeschädigte Lithiumbatterien enthalten

Der Vorgabe, dass EAG, die Lithiumbatterien oder -akkumulatoren enthalten, in Behältern zu sammeln sind, die einen entsprechenden Schutz gewährleisten, und nicht in loser Schüttung transportiert werden dürfen, ist zuzustimmen. Die Vorgabe allerdings, dass die Zellen und Batterien gegen Kurzschluss zu sichern sind, ist aus Sicht der Praxis unpraktikabel. Wenn sich die Batterie oder der Akku noch im Gerät befindet, wäre eine Kurzschlussicherung überflüssig. Darüber hinaus müsste erst noch geklärt werden, wie eine solche Kurzschlussicherung überhaupt aussehen könnte und welcher immense Aufwand damit für jedes einzelne Altgerät betrieben werden müsste.

5.1.3 Erleichterungen für die Beförderung von EAG; die kleine/leistungsschwache Lithiumbatterien enthalten

Es ist nicht ersichtlich, wie für die Praxis – wiederum mit vertretbarem Aufwand – zu prüfen sein sollte, ob es sich um die hier aufgeführten Batterie-Typen in den EAG handelt, bei denen ein Kurzschlusschutz nicht erforderlich ist.

5.2 Erfassung und Beförderung von separierten lithiumhaltigen Gerätebatterien

An dieser Stelle heißt es zur Erfassung und Beförderung von separierten lithiumhaltigen Gerätebatterien, dass große beschädigte Lithiumbatterien mit einer Bruttomasse von mehr als 500 g nur in gesondert bereitzustellenden Spezialbehältern gesammelt werden sollten. Solche Behältnisse stellt das GRS Batterien jedoch nur für qualifizierte Annahmestellen zur Verfügung, wobei es sich regelmäßig um geeignete Sonderabfalllager handelt. Einfache Sammelstellen der öRE sind für den Umgang mit solchen Batterien weder geeignet noch ausgestattet. Es wird deshalb angeregt, die Empfehlung für eine Sammlung von großen beschädigten Lithiumbatterien in Spezialbehältern zu streichen. Stattdessen sollte empfohlen werden, dass solche Batterien bei qualifizierten Annahmestellen des GRS Batterien angeliefert werden sollten. Allerdings ist bei einer solchen Empfehlung auch zu bedenken, dass eine große beschädigte Lithiumbatterie jederzeit explodieren oder Feuer fangen kann, sodass sie nicht zu einer Sammelstelle transportiert werden sollte, sondern vor Ort belassen und die Feuerwehr verständigt werden sollte.

Die Formulierung, dass die Sammelstelle stets eine Mitverantwortung als Verlader treffe, auch wenn sie nicht direkt an der Verladung beteiligt sei, ist aus unserer Sicht nicht zutreffend. Sofern das Personal des öRE nicht an der Verladung beteiligt ist, trifft diesen auch keine entsprechende Verantwortung.

5.2.1 Beförderung unbeschädigter lithiumhaltiger Gerätebatterien

Auch hier ist festzuhalten, dass das Personal des öRE regelmäßig nicht an der Verladung der Batterien, die über das GRS Batterien gesammelt werden beteiligt ist und somit auch nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.

6. Behandlung von Altgeräten

6.1.2 Erstbehandlung

Durch die Trennung zwischen den Erstbehandlungsanlagen „EBA VzW“ und „EBA SW“ dürfte nach Einschätzung der Praxis das Problem aufgeworfen werden, was wann in welcher

Anlage zulässig ist.

6.2.3 Arbeitsteilige Erstbehandlungsanlage in aufeinanderfolgenden EBA

An dieser Stelle dürfte es absehbar zu Problemen bei der Trennung der Stoffströme, der Dokumentation und Nachweisführung kommen. Zudem wird auf jegliche Darstellung in Bezug auf die Behandlung von Photovoltaikmodulen verzichtet, wobei es derzeit mangels Anlagen keine ausreichenden Behandlungskapazitäten gibt.

6.3 Abgrenzung der Erstbehandlung zu Maßnahmen der Erfassung

Der Abschnitt ist nach Einschätzung der Praxis gut gelungen, praxisnah und entspricht bspw. der bisherigen Verwaltungspraxis in Baden-Württemberg.

8.3 Erlaubnis zur Beförderung gefährlicher Abfälle

An dieser Stelle des Entwurfs wird darauf hingewiesen, dass Sammler und Beförderer für den Transport von gefährlichen Abfällen eine Erlaubnis nach § 54 KrWG benötigen. Von dieser Pflicht soll der Transport von Elektroaltgeräten ausgeschlossen (außer es handelt sich um ausgebaute Teile), also hier ist nur Erlaubnis nach § 53 KrWG erforderlich.

Dies würde dann aber bedeuten, dass ein mobiler Schrottsammler, der eine Erlaubnis nach § 53 KrWG erhalten hat, mit dieser auch Elektroaltgeräte aus Privathaushalten abholen und zum Entsorger bringen dürfte. Da gerade dieses aber den Schrotthändlern bisher untersagt war, da das Einsammeln und Befördern von EAG aus Privathaushalten ausschließlich den öRE obliegen sollte, empfehlen wir, diese Passage noch einmal zu präzisieren. Insbesondere für die Schrottsammler, die an der Abholung von EAG aus Privathaushalten interessiert sind, sollte deutlich werden, welche gesetzlichen Anforderungen sie zu berücksichtigen haben.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages



Dr. Kay Ruge
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Norbert Portz
Beigeordneter
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes